

Wahl des Integrationsrates in der Stadt Göttingen am 13. September 2026

Hinweise zur Kandidatur und Auszug aus der Wahlordnung vom 21.12.2020

Wenn Sie einen Wahlvorschlag zur Wahl des Integrationsbeirates in der Stadt Göttingen einreichen wollen, sollten Sie die nachfolgenden Ausführungen beachten.

Wenn Sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 7 der Wahlordnung erfüllen, können Sie sowohl

- ➡ als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber mit einem **Einzelwahlvorschlag**
oder
- ➡ als Wählergruppe mit mehreren Wahlberechtigten zusammen einen
Listenwahlvorschlag

einreichen.

Für die Kandidatur benötigen Sie **Formblätter**, die Sie auf dem Wahlportal des Referats Statistik und Wahlen erhalten können (. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Formulare:

- ➡ Formular Wahlvorschlag
- ➡ Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber
(*nur für Wählergruppen*)
- ➡ Wählbarkeitsbescheinigung für alle Bewerberinnen und Bewerber
- ➡ Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber

Darüber hinaus benötigt jeder Wahlvorschlag die **Unterstützung von 20 Wahlberechtigten**, die den Wahlvorschlag auf besonderen **Formblättern** des Referates Statistik und Wahlen mit ihrer Unterschrift unterstützen. Die Formblätter erhalten Sie als Wählergruppe erst dann vom Referat Statistik und Wahlen, wenn die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt ist.

- ➡ Jede/r Wahlberechtigte darf **nur einen** Wahlvorschlag unterstützen.
- ➡ Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, ist die Unterschrift für **alle** Wahlvorschläge **ungültig**.
- ➡ Bewerberinnen und Bewerber dürfen auch ihren eigenen Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift unterstützen.

Der Wahlvorschlag muss vollständig und im **Original** (nicht als Fax oder E-Mail)
bis **spätestens 23. Juli 2026, 13.00 Uhr**
beim Referat Statistik und Wahlen der Stadt Göttingen eingereicht werden.

Auszug aus der Wahlordnung vom 21.12.2020

§ 5 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag

- Nichtdeutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sind oder eingebürgert wurden,
- seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Göttingen gemeldet sind,
- das 16. Lebensjahr vollendet haben, und
- nicht nach § 7 dieser Wahlordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 6 Wählbarkeit

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag 6 Monate ununterbrochen in Göttingen mit Hauptwohnung gemeldet ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7 Ausschluss vom Wahlrecht bzw. Wählbarkeit

Vom Wahlrecht bzw. der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle Personen, für die eine der Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 bzw. § 49 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), welche entsprechende Anwendung finden, zutrifft.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung gibt die Wahl entsprechend § 2 dieser Satzung bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis zum 52. Tag vor der Wahl bis 13.00 Uhr eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag kann höchstens so viele Bewerberinnen oder Bewerber benennen, wie Mitglieder in den Integrationsrat zu wählen sind.

(3) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die die Wahlleitung zur Verfügung stellt.

(4) Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit(en) und Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber.
- Eine deutschsprachige Bezeichnung des Wahlvorschlages (Kennwort) und eine Kurzbezeichnung. Die Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern dürfen nur den Namen der Bewerberin/des Bewerbers enthalten.
- Eine Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie der Aufnahme im Wahlvorschlag zustimmen.
- Für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung über die Wählbarkeit.
- Bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und ihrer Reihenfolge.
- Die Benennung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson, die berechtigt sind, etwaige Mängel des Wahlvorschlages zu beseitigen.
- Die Unterschriften von mindestens 20 zum Integrationsrat Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift angeben. Sie dürfen mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(5) Alle Angaben sind in deutscher Sprache (außer Namen) und in lateinischen Buchstaben zu machen (möglichst in Block- oder Maschinenschrift).

§ 10 Vorprüfung der Wahlvorschläge - Mängelbeseitigung

(1) Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge sofort nach Eingang. Werden Mängel festgestellt, so ist die Vertrauensperson unverzüglich zur Mängelbeseitigung aufzufordern.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerbungen nicht mehr beseitigt werden. Das gleiche gilt für die Mängel in der Benennung einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die Zweifel an deren/dessen Identität begründen.

(3) Fehlende Unterstützungsunterschriften nach § 9 können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

(4) Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge beseitigt werden.

§ 11 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 44. Tag vor der Wahl über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet der Vorschriften im Absatz 3 nicht zuzulassen.

(3) Betreffen die Mängel eines Wahlvorschlages, der mehrere Bewerbungen enthält, nur einen oder mehrere der Bewerberinnen oder Bewerber, so ist die Zulassung nur insoweit zu versagen.

(4) Der Wahlausschuss regelt durch Los die Reihenfolge der einzelnen Wahlvorschläge der Einzelbewerber bzw. Listen auf dem Stimmzettel.

(5) Die Wahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Reihenfolge und Nummerierung öffentlich durch Aushang im Neuen Rathaus bekannt.

§ 14 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Die Wahlvorschläge sind wie in der Bekanntmachung nach § 11 Absatz 4 der Wahlordnung anzuordnen.

(2) Jeder Stimmzettel enthält

- das Kennwort des Wahlvorschlages nebst Kurzbezeichnung,
- Familienname, Vorname, Staatsangehörigkeit(en), Beruf und Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber.

(3) Die Gestaltung der Stimmzettel richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts.

Bei Fragen setzten Sie sich bitte rechtzeitig mit dem **Referat Statistik und Wahlen** in Verbindung.

Anschrift: Philipp-Reis-Straße 2A, 37075 Göttingen, Vorsprachen nur nach telefonischer Vereinbarung
Telefon: 0551/400- 5080
E-Mail: statistik+wahlen@goettingen